

# **Elternbeitragsordnung**

**für alle Kindertagesstätten einschl. Horte  
des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Brandenburg e.V. (ASF)**

**Erarbeitet von:  
ASF Bereich Finanzen  
in Zusammenarbeit mit  
der AG Kita der Stadt Spremberg**

**Stand:  
01.01.2010**

## **Ordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte**

Auf der Grundlage von

- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achstes Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Vorstand des ASF in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft des ASF befindet werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, eine ärztliche Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und des Trägers.

### **§ 2 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Für die Eingewöhnungszeit sind 50% des zukünftigen Elternbeitrages zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes (nach der Eingewöhnungszeit) vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.

- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschüler zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.
- (9) Erfolgt ein Wechsel der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats sind die Beiträge in diesem Monat für die geänderte Betreuungszeit zu entrichten. Liegt der Termin nach dem 15. des Monats, ändern sich die Beiträge ab dem Folgemonat.

#### **§ 4 Beitragsbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
  - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Elternbeitragsordnung)
  - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes
- (2) Der Elternbeitrag wird nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und ermäßigt sich bei mehreren im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern (siehe Anlage Pkt.3) bis max. zum Mindestbeitrag. Als unterhaltsberechtigte Kinder werden gemäß §16 02 BGB alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können.
- (3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Ferienbeitrag erhoben. Dieser Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.
- (4) Für Grundschulkindern, die im Zuge des Ganztagsbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft oder bei Ausfall der Arbeitsgemeinschaft besuchen, wird ein Beitrag pro Tag erhoben. Für den Beitrag wird der Beitragssatz in Höhe von 50 % des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für eine 4-Stunden-Betreuung zugrunde gelegt.
- (5) Für Gastkinder wird ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.
- (6) Für Kinder aus Pflegefamilien wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird ebenfalls der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (7) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird für Kinder in Kindertagesstätten per Rechnung / Mitteilung zum Elternbeitrag festgesetzt.

(8) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

## **§ 5 Umfang und Art der Betreuung**

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6 Std. täglich	bis 6 Std. täglich	bis 4 Std. täglich
über 6-8 Stunden täglich	über 6 – 8 Std. täglich	über 4 Std. täglich
über 8 Stunden	über 8 Std. täglich	

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Beginn und Ende der täglichen Betreuung können in Abstimmung mit der Kita-Leitung dem jeweiligen Bedarf (z.B. Änderungen der Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten) angepasst werden.
- (3) Wird eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist der Mehrbedarf rechtzeitig in der Kita anzumelden. Für die zusätzlichen Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag für den zeitlichen Aufwand verlangt.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Ebenfalls steht die Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung für Grundschulkinder, die im Zuge des Ganztagsschulbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft besuchen oder für Gastkinder zur Verfügung. (Anlage 5.)

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres für diese Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
  - Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Sonstige Einkünfte, z B. Renten
  - Sonstige Einnahmen, wie alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
  - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch-Arbeitsförderung ( SGB III)
  - Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ( SGB XII)
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und des Unterhaltssicherungsgesetz
  - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und Kinder
  - Leistungen nach BaföG (jedoch nicht Leistungen nach BAföG für die Kinder der Eltern/ Personensorgeberechtigten)
  - Kindergeld
  - Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen soweit es den Freibetrag nach §10 Abs. 1 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz in einer Höhe von 300,00€ überschreitet.

Verzichten Eltern / Personensorgeberechtigte auf die Unterhaltszahlung für das /die im Haushalt lebende/n Kind/ Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweiligen Fassung der jeweiligen Altersstufe maßgeblich Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 2 sind nicht hinzuzurechnen, Wohngeld, Kinderzuschlag, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld nach § 13 SGB XI, Vorsorgeaufwendungen, die Sonderaufwendungen nach §10 EStG und außergewöhnlich Belastungen nach § 33 EStG (private stattdlich geförderte Altersvorsorge oder auch krankheits-, behinderungsbedingte Ausgaben)

(3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer sowie die Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung
- Bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit, die Werbungskostenpauschale oder durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten
- nachgewiesene Unterhaltsleistungen der Beitragsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen.
- 

(4) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften sind die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig. Es wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt, negative Einkünfte werden mit 0,00 € bei der Einkommensermittlung angesetzt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten des Ehepartners ist nicht zulässig

Wird kein positives Einkommen (negatives Einkommen) nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

## **§ 7 Erklärung zum Elterneinkommen**

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise. Dazu zählen:

- Lohnbescheinigungen der letzten drei Monate (Einkommensänderungen)
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitsgebers vom letzten Kalenderjahr
- aktuelle Bewilligungsbescheide aller Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern
- aktueller Einkommenssteuerbescheid
- sämtliche Nachweise sonstiger Einnahmen (z.B. Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, sowie für alle im § 6 Pkt.1 aufgeführten Einkünfte)

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages für das kommende Kindergarten-/Schuljahr sind die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres. Bei gravierenden Einkommensschwankungen kann die Ermittlung mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Als gravierende Einkommensschwankung wird eine Erhöhung oder Minderung des für die Erhebung maßgeblichen Jahreseinkommens um 20 vom Hundert angesehen. In diesem Fall hat das aktuelle Einkommen den Vorrang für die Ermittlung des Elternbeitrages.
- (3) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (4) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern nach schriftlicher Anforderung einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete bzw. unvollständige Vorlage der Einkommensunterlagen bei Neuberechnung des Elternbeitrages wegen Einkommensschwankungen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem Folgemonat der vollständigen Einreichung der Einkommensunterlagen festgesetzt.
- (7) Die Eltern sind verpflichtet alle Einkommensbestandteile vollständig zu benennen und aktuelle Veränderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Wird bei der nächsten Einkommensprüfung festgestellt, dass Eltern dies versäumt haben, sind sie verpflichtet die höheren Elternbeiträge rückwirkend nachzuzahlen. Ergibt sich durch das Versäumnis der Eltern ein geringerer Elternbeitrag, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Verrechnung.
- (8) Sozialleistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII sowie Empfänger nach dem Asylbewerbergesetz sind verpflichtet, dies mit aktuellem Bescheid nachzuweisen.

## **§ 8 Essengeld**

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein gesondertes privatrechtliches Entgelt entsprechend den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die Verpflegung wird zwischen den Vertragspartnern individuell geregelt.
- (2) Die Höhe des Verpflegungssatzes ist in der Anlage in Pkt. 4 geregelt und wird monatlich erhoben.

## **§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/Verpflegungskosten**

- (1) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und ist zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten erfolgt durch Einzugsermächtigung. Bei Zahlung durch Dauerauftrag, Überweisung oder Barzahlung wird zusätzlich eine Verwaltungspauschale von 3% dieser Kosten erhoben.

## **§ 10 Beitragsermäßigung / Beitragsübernahme**

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen werden oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Jugendamt erstattet werden.
- (3) Eine Beitragserlassung für Kinder im Vorschuljahr wird entsprechend der Beschlüsse der Stadtverordneten der Stadt Spremberg gewährt.

## **§ 11 Zwangsverfahren**

- (1) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erhebt der Träger für die schriftliche Mahnung eine Gebühr in Höhe von 3,00 €.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingezogen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Spremberg, den 23.11.2009

.....  
Unterschriften Vorstand ASF

## Anlage

### 1. Tabelle für die Ermittlung des Elternbeitrags

#### für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis einschließlich 6 Stunden	3,75
mit einer Betreuungszeit von 6 bis einschl. 8 Stunden	4,25
mit einer Betreuungszeit von 8 bis einschl. 10 Stunden	4,75
mit einer Betreuungszeit von über 10 Stunden	5,25

#### für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Kindergarten)

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis einschließlich 6 Stunden	3,25
mit einer Betreuungszeit von 6 bis einschl. 8 Stunden	3,50
mit einer Betreuungszeit von 8 bis einschl. 10 Stunden	3,75
mit einer Betreuungszeit von über 10 Stunden	4,25

#### für Hortkinder)

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis 4 Stunden	2,00
mit einer Betreuungszeit von 4 bis einschl. 6 Stunden	2,25
mit einer Betreuungszeit von über 6 Stunden	2,50

### 2. Festsetzung Mindest- und Höchstbeitrag

<b>Altersgruppe</b>	<b>Mindestbeitrag in Euro</b> (ohne Stafflung nach Pkt. 3 Anlage)	<b>Höchstbeitrag in Euro</b> (mit Stafflung nach Pkt. 3 Anlage)
<b>Krippe</b>		
bis 6 Stunden	18,00	143,00
bis 8 Stunden	24,00	164,00
bis 10 Stunden	30,00	184,00
über 10 Stunden		205,00
<b>Kindergarten</b>		
bis 6 Stunden	18,00	123,00
bis 8 Stunden	24,00	133,00
Bis 10 Stunden	30,00	143,00
über 10 Stunden		164,00
<b>Hort</b>		
bis 4 Stunden	12,00	72,00
bis 6 Stunden	18,00	82,00
über 6 Stunden		92,00

#### **Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag ist von Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 12.000 EUR bzw. von Sozialleistungsempfängern nach dem SGB II bzw. SGB XII sowie dem Asylbewerbergesetz zu zahlen.

Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen über 12.000,00 € bis 20.000 € zahlen 75% des maßgeblichen Beitrages, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

### **Höchstbeiträge**

Der Höchstbeitrag ist ab einem Jahresnettoeinkommen in Höhe von **45.000€** zu zahlen. Eltern, die gem. § 7 Ziffer 6 ihr Einkommen nicht nachweisen, zahlen ebenfalls den Höchstbetrag.

### **3. Beitragsbemessung nach § 4 (2)**

(trifft bei Mindestbeitrag nicht zu)

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100% für das 1. betreute Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigende Kinder = 90% für das 2. betreute Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab drei unterhaltsberechtigende Kinder = 60% für das 3. betreute Kind des ermittelten Elternbeitrages

für jedes weitere Kind jeweils weiterer 10 % Ermäßigung des maßgeblichen Elternbeitrages

Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigende Kind.

### **4. Verpflegungssatz (Essengeld)**

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird Essengeld pro Tag von mindestens der durch die Kommune festgelegten häuslichen Ersparnis erhoben. Die Höhe des Essengeldes ist abhängig vom Preis pro Essen, der vom Essenanbieter erhoben wird. Er kann durch Entscheidung der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Kita- Ausschuss angepasst werden laut SVV – Beschluss vom 17.12.2008 bezuschusst die Stadt Spremberg den Elternanteil an der Mittagsversorgung mit 0,50 € pro Mahlzeit und Kind.

### **5. Beitrag für Gastkinder, Ganztagschüler, Ferienbetreuung und Pflegekinder**

5.1 Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird ein Pauschalbeitrag erhoben von:

- 1,15 € pro betreute Stunde für ein Krippenkind
- 1,00 € pro betreute Stunde für ein Kindergartenkind
- 0,85 € pro betreute Stunde für ein Hortkind / Ferienkind

5.2 Für Grundschulkindern, die im Zuge des Ganztagschulbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft bzw. bei Ausfall der Arbeitsgemeinschaft besuchen, wird ein Beitrag entsprechend § 4 (4) der Elternbeitragsordnung erhoben.

5.3. Ferienbetreuung für Hortkinder mit Betreuungsvertrag wird festgelegt:

- Ganztagsbetreuung  
Für Kinder mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden wird bei gewählter Ganztagsferienbetreuung kein zusätzlicher Beitrag erhoben.  
Wird die Ganztagsferienbetreuung für Kinder gewählt, für die bei der Hortbetreuung eine geringere Betreuungszeit vertraglich vereinbart wurde, so ist pro in Anspruch genommen Ferientag ein Ferienbeitrag entsprechend § 4 (3) der Elternbeitragsordnung zuzüglich zum Elternbeitrag zu zahlen
- Halbtagsbetreuung  
Für die Inanspruchnahme der Halbtagsferienbetreuung wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

5.3 Für Pflegekinder, die Leistungen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII erhalten, werden monatliche Beiträge nach § 4 Pkt. 6 der Elternordnung erhoben: